



## MANDANTENINFORMATION MAI 2015

### Termine Juni 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2015	15.6.2015	5.6.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

### Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen. Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- -
- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### **Anerkennung von Verlusten einer Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit bis zur Liquidation nie aufgenommen hat**

Gesellschafter einer GmbH & Co.KG hatten Gesellschaftsanteile einer GmbH erworben. Etwa ein Jahr später ließen sie eine Kommanditgesellschaft (KG) ins Handelsregister eintragen. Die GmbH war als Komplementärin zur alleinigen Geschäftsführung der KG befugt. Bis zur Löschung im Handelsregister vergingen fünf Jahre, ohne dass die Gesellschaft wirtschaftlich aktiv wurde. Sie erzielte laufend geringe Verluste. Das Finanzamt verweigerte deren Anerkennung mit der Begründung, dass jegliche Gewinnerzielungsabsicht gefehlt habe.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt als Gewerbebetrieb die Tätigkeit einer Personengesellschaft, deren Absicht es ist, Einkünfte zu erzielen und eine als Komplementärin fungierende Kapitalgesellschaft, die die Geschäftsführung ausübt. Dabei besteht keine Verpflichtung, ein gewerbliches Unternehmen auszuüben. Aus diesem Grund gehört auch eine Vermietungseinkünfte erzielende GmbH & Co. KG als sog. gewerblich geprägte Personengesellschaft zu den betroffenen Unternehmungen. Es muss aber in jedem Fall die Absicht vorhanden sein, einen gewerblichen Totalgewinn zwischen der Betriebsgründung und der Betriebsbeendigung zu erzielen. Die Tätigkeit darf allerdings nicht dazu bestimmt oder geeignet sein, persönliche Neigungen der Gesellschafter zu befriedigen, oder dem Zweck dienen, wirtschaftliche Vorteile außerhalb der Einkunftssphäre zu erzielen. Ansonsten müssen zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden.

Während einer Anlaufphase ist auch bei laufenden Verlusten von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Es ist kein Indiz für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Betrieb wieder eingestellt wird, ohne eine Geschäftstätigkeit aufgenommen zu haben.

### ***Kein Kindergeld für eine nicht sozialversicherte Person bei Anspruch auf Familienleistungen im EU-Land***

Ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender Kindergeldberechtigter, der nicht in einem Sozialversicherungssystem versichert ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld für die im EU--Ausland lebenden Kinder, wenn für diese im Ausland dem Kindergeld vergleichbare Leistungen gewährt werden.

Das dazu ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs betraf eine in Deutschland lebende polnische Staatsangehörige, die weder in Deutschland noch in Polen sozialversichert war. Sie übte in Deutschland ein Gewerbe aus. Der Ehemann wohnte mit drei gemeinsamen Kindern in Polen, war aber nicht erwerbstätig. Für die Kinder bestand dort ein Anspruch auf polnische Familienleistungen.

### ***Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbstständigen***

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbstständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind.

Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin gab in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Auto als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 € an. Das Finanzamt ließ nur die Entfernungskilometer gelten. Vor Gericht bekam die Lehrerin Recht.

Der Lehrerin kam zugute, dass sie nicht nur eine Betriebsstätte hatte, sondern ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung zukam, galten für sie die gleichen Regeln wie für den Fahrtkostenab-

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



zug von Arbeitnehmern. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten absetzbar. In einem anderen Verfahren hatte der BFH entschieden, dass die Aufwendungen eines Selbstständigen für regelmäßige Autofahrten zu seinem einzigen Auftraggeber nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar sind.

**Hinweis:** Auch nach der Änderung des Reisekostenrechts sind die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsorten grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

### ***Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags ist in einem Folgejahr möglich***

Ist eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschritten, eine Investitionsabsicht vorhanden und macht der Unternehmer Angaben zum begünstigten Wirtschaftsgut, kann er für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden ist, ohne dabei die absolute Höchstgrenze von 200.000 € je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum Erreichen der genannten Höchstgrenzen aufgestockt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Anrechnung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer durch einen Ehepartner nach Scheidung der Ehe***

Ist eine Ehe zum Zeitpunkt der Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer schon geschieden, werden die gegenüber den Eheleuten ergangenen Vorauszahlungsbescheide aber bestandskräftig und leistet einer der früheren Ehegatten, ohne dass im Zeitpunkt der Zahlung gegenüber dem Finanzamt der Wille erkennbar ist, nur auf eigene Rechnung zahlen zu wollen, ist davon auszugehen, dass der Ehepartner auf Rechnung beider Eheleute als Gesamtschuldner leisten wollte. Dies insbesondere dann, wenn das Finanzamt keine Kenntnis von der Scheidung hatte. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Werden die gemeinsam festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen nur von einem der früheren Ehepartner gezahlt, sollte er zum Zeitpunkt der Zahlung klar und unmissverständlich darlegen, dass er nur seine eigene Steuerschuld begleichen will, sofern er nicht auf die Gesamtschuld zahlen möchte. Dies kann z. B. bei der Betextung der Überweisung geschehen.

### ***Unternehmer aus Drittländern müssen bei Umsatzsteuervergütungsanträgen Originalrechnungen vorlegen***

Ein Schweizer Unternehmer hatte die Vergütung von Vorsteuerbeträgen beantragt und hierbei Rechnungen nur in Fotokopie eingereicht. Das Bundeszentralamt für Steuern lehnte den

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



Antrag ab, weil keine Originalrechnungen vorgelegt wurden. Der Bundesfinanzhof sah das auch so und verwies auf den eindeutigen Gesetzestext.

**Hinweis:** Im Einzelfall kann die Pflicht zur Vorlage von Originalrechnungen aber dann unverhältnismäßig sein, wenn die nicht fristgerechte Vorlage vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

### ***Vom Unternehmer gegen Vorlage eines Gutscheins kostenlos ausgeführte Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer***

Gibt ein Unternehmer einen Gutschein in Umlauf, wonach dessen Besitzer eine Leistung des Unternehmers kostenlos in Anspruch nehmen darf, liegt bei Einlösung des Gutscheins kein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Hingabe des Gutscheins ist keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistung des Unternehmers.

Dieser Grundsatz muss auch gelten, wenn der Besitzer des Gutscheins für die Inanspruchnahme der Leistung ein geringeres Entgelt entrichten muss. Nur das tatsächlich gezahlte Entgelt ist dann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

### ***Benachteiligung wegen des Geschlechts bei einer Bewerbung***

Die unmittelbare Benachteiligung einer Bewerberin wegen des Geschlechts beschränkt sich nicht auf die Benachteiligung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft. Auch die arbeitgeberseitige Bezugnahme auf eine tradierte Rollenverteilung in Familien als Grundlage für die Personalauswahl kann darunter fallen.

Für eine mittelbare Diskriminierung müssen anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren vorliegen, die die Bewerberin gegenüber anderen in besonderer Weise benachteiligen können. Aus Statistiken können sich grundsätzlich Indizien für eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung ergeben, wenn die Daten diesbezüglich aussagekräftig sind. Aus den Daten des Mikrozensus, der die Erwerbstätigkeitsquoten von Müttern und Vätern untersucht, lassen sich keine Zahlen oder Geschlechterquoten hinsichtlich des Erfolgs oder Misserfolgs von Bewerbungen entnehmen. Eine unmittelbare Benachteiligung ist vorrangig zu prüfen und schließt eine dem Anschein nach neutrale Regelung aus.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### ***Abrufarbeitsverhältnis: Auswirkung des Fehlens einer konkreten Vereinbarung über die Arbeitszeit***

Haben die Arbeitsvertragsparteien eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt, berührt das nicht die Wirksamkeit der vereinbarten Arbeit auf Abruf. Es gelten die zum Schutz des Arbeitnehmers gesetzlich fingierten Arbeitszeiten: wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden und pro Arbeitstag mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Ist in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in Form der Arbeit auf Abruf eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit nicht vereinbart, kommt der Arbeitgeber nicht in Annahmeverzug, wenn er den Arbeitnehmer mindestens zehn Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung heranzieht. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

über ein Teilzeitarbeitsverhältnis, wird nicht automatisch im Zweifel ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet, sondern nur, wenn sich auch durch Auslegung keine Teilzeitvereinbarung ermitteln lässt.

Für die Arbeitszeit war im Arbeitsvertrag des Urteilsfalls bestimmt: „Es ist eine Festbeschäftigung mit flexibler Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen vereinbart.“ Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass, ausgehend vom Wortlaut der Klausel, die Parteien ausdrücklich keine Vollzeitbeschäftigung, sondern eine Festbeschäftigung mit flexibler Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen vereinbart haben. Da in dem Vertrag jeglicher Hinweis auf eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit fehlte, durfte ein verständiger Arbeitnehmer nicht annehmen, es solle ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet werden. Er musste vielmehr davon ausgehen, dass nicht nur die Lage, sondern auch die Dauer der Arbeitszeit variabel ist und die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des vereinbarten Beschäftigungsjahres unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers bleibt, er also teilzeitbeschäftigt ist.

### ***Pflegebranche: Mindestentgeltanspruch auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes***

Das für die Pflegebranche geltende Mindestentgelt ist auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes zu zahlen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Geklagt hatte eine Pflegehelferin, die in einem Schwesternheim im sog. „Rund um die Uhr“-Dienst beschäftigt war. Dies bedeutet, dass sie für die Pflege von drei stark pflegebedürftigen älteren Schwestern rund um die Uhr zuständig und verantwortlich war. Neben Pflegeleistungen (sog. Vollpflege) oblagen der Pflegehelferin auch Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung der Schwestern. Die Pflegehelferin wohnte auf dem Gelände des Heims und durfte dieses nicht verlassen, sondern musste sich rund um die Uhr bei oder jedenfalls in der Nähe der zu pflegenden Schwestern aufhalten, um bei Bedarf tätig werden zu können.

Die Pflegehelferin, die nur für Zeiten der Vollpflege bezahlt wurde, beanspruchte das Mindestentgelt auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes. Das beklagte Heim lehnte dies ab.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Pflegehelferin Recht. Das in der Pflegebranche geltende Mindestentgelt sei auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes zu zahlen. Die maßgeblichen Vorschriften stellten nicht auf die Intensität der Arbeit ab. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst in der Pflegebranche ein geringeres als das Mindestentgelt vorsehen, seien unwirksam. Es habe sich vorliegend auch nicht um den Fall einer Rufbereitschaft gehandelt, weil diese in Abgrenzung zum Bereitschaftsdienst voraussetze, dass der Arbeitnehmer nicht gezwungen sei, sich am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten. Im vorliegenden Fall sei die Pflegehelferin aber verpflichtet gewesen, sich während ihres Dienstes permanent auf dem Gelände des Schwesternheims aufzuhalten.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



### ***Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann bei verspäteter Geltendmachung entfallen***

Wenn ein Tarifvertrag vorsieht, dass ein arbeitsrechtlicher Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden muss, kann dies bei Versäumung der Frist dazu führen, dass dieser Anspruch erlischt. Hiervon kann auch der Anspruch auf Abgeltung des nach lang andauernder Arbeitsunfähigkeit bestehenden gesetzlichen Mindesturlaubs betroffen sein. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts.

Eine Monteurin, die seit dem 31.01.2006 bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses am 10.12.2008 arbeitsunfähig krank war, machte mit Schreiben vom 25.03.2009 gegenüber ihrem Arbeitgeber Urlaubsabgeltung und zusätzliche Urlaubsvergütung (Urlaubsgeld) für die Jahre 2007 und 2008 geltend. Der auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Manteltarifvertrag sah vor, dass Ansprüche, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, ausgeschlossen sind, es sei denn, der Anspruchsberechtigte wäre trotz Anwendung aller nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert gewesen, diese Frist einzuhalten.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass weder das Schreiben der Monteurin vom 25.03.2009 noch die spätere Übersendung der Klageschrift an die Beklagte die tarifliche Ausschlussfrist gewahrt hätten. Da das Arbeitsverhältnis am 10.12.2008 geendet habe und der Abgeltungsanspruch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehe, hätten die Ansprüche der Monteurin innerhalb von drei Monaten erhoben werden müssen, was nicht geschehen sei. Die Monteurin habe auch nicht geltend gemacht, dass sie trotz Anwendung aller nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert gewesen wäre, die Ausschlussfrist einzuhalten. Die Monteurin konnte deshalb keine Zahlung mehr verlangen.

### ***Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung***

Kündigt ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos sowie hilfsweise ordentlich unter Wahrung der Kündigungsfrist und erklärt er im Kündigungsschreiben, dass der Arbeitnehmer für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub nicht erfüllt, wenn die außerordentliche Kündigung unwirksam ist. Die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub setzt neben der Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewährt ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### ***Vermieter müssen Wohnungsschäden beseitigen***

Auch wenn der Mieter einen Brandschaden selbst verursacht hat, kann er vom Vermieter die Behebung verlangen und bis dahin sogar die Miete mindern. Das gilt zumindest dann, wenn der Mieter die Kosten einer Wohngebäudeversicherung des Vermieters übernehmen muss. Denn der Mieter kann in einem solchen Fall erwarten, dass ihm seine Aufwendungen für die

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Versicherung im Schadensfall auch zu Gute kommen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte die zwölfjährige Tochter der Mieter Öl in einem Kochtopf auf dem Herd erhitzt und die Küche bei eingeschalteter Herdplatte zeitweise verlassen. Das erhitzte Öl hatte einen Brand in der Küche verursacht. Vermieter sind zwar grundsätzlich verpflichtet, die Mietsache in Stand zu halten. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Mieter den Schaden selbst schuldhaft verursacht hat. Für das Gericht war aber entscheidend, dass der Vermieter eine Gebäudeversicherung abgeschlossen, die Kosten hierfür aber auf die monatliche Miete umgelegt hatte. Deshalb kann der Mieter sich darauf verlassen, dass die Leistungen der Versicherung auch vom Vermieter in Anspruch genommen werden. Ferner billigten die Richter dem Mieter zu, die Miete bis zur Schadensbeseitigung mindern zu dürfen. Ob diese Sichtweise auch gilt, wenn der Vermieter mit einer deutlichen Erhöhung der Versicherungsprämie für seine übrigen Mietwohnungen rechnen muss, hat das Gericht offengelassen.

### ***Haftung bei Schaden durch ungesichert abgestellten Einkaufswagen***

Kommt ein Einkaufswagen, der vom Fahrer eines Pkw neben seinem Kofferraum abgestellt wird, beim Befüllen auf einem abschüssigen Gelände ins Rollen und beschädigt das danebenstehende Fahrzeug, haftet nicht die Kfz-Haftpflichtversicherung, sondern derjenige, der den Einkaufswagen ungesichert abgestellt hat.

Das hat das Amtsgericht München entschieden. Nach den Urteilsgründen ist die Kfz-Haftpflichtversicherung nur einstandspflichtig, wenn sich ein Unfall beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ereignet. Die Tatsache, dass sich der Einkaufswagen in Bewegung gesetzt hat, habe allerdings nichts mit den typischen Gefahren bei der Bewegung eines Kraftfahrzeugs zu tun.

### ***Friseurvertrag: Nacherfüllung und Schadensersatz bei mangelhafter Leistung***

In einem vom Amtsgericht Coburg entschiedenen Fall machte eine Kundin wegen einer missglückten Färbung ihrer Haarspitzen gegen den Friseur Kosten für mehrere Friseurbesuche, für den Erwerb von Pflegeprodukten sowie ein Schmerzensgeld in dreistelliger Höhe geltend. Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt.

Es verurteilte den Friseur zur Rückzahlung der gesamten Kosten für den ersten Termin in seinem Hause, weil der versprochene Erfolg nicht erreicht worden war. Ebenso muss der Friseur die Kosten für die Behandlung in einem anderen Friseursalon erstatten, soweit sie auf das Färben der Haare zur Erzielung eines einheitlichen Farbergebnisses für die Haarlänge der Kundin entfielen. Die Erstattung der Kosten für darüber hinausgehende weitere Friseurbesuche und für verschiedene Pflegeprodukte lehnte das Gericht ab, weil die Kundin diese sowieso zu tragen gehabt hätte. Ein Schmerzensgeld sprach das Gericht der Klägerin nur in zweistelliger Höhe zu, weil die Haare durch die erfolglosen Behandlungen angegriffen wurden und in der Folge die Spitzen gekürzt werden mussten. Ein höheres Schmerzensgeld lehnte das Gericht ab, weil es nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Kundin in ihrem privaten und beruflichen Lebensalltag überzeugt war.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Mai 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.